

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, berufsbegleitend, B.Eng.
Hochschule: Technische Hochschule Aschaffenburg
Standort: Aschaffenburg
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss in Form einer Äquivalenzübersicht konkret darlegen, welche in den pauschal anrechnungsfähigen Berufsausbildungen / Berufstätigkeiten erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen gleichwertig mit den Kenntnissen und Kompetenzen sind, die im Rahmen des Studiums ersetzt werden sollen. Sofern die Anrechnung zukünftig ganz oder teilweise auf Basis einer individuellen Feststellung der beruflich erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen erfolgen, sind die Festlegungen zur Anrechnung von Studienleistungen in der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend zu konkretisieren. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. Art. 86 Abs. 2 BayHIG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Großen und Ganzen gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt ist der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Einschätzung gelangt.

I. Auflagen

Auflage 1 - pauschale Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. Art. 86 Abs. 2 BayHIG)

Im Prüfbericht wird auf S. 12f. dargestellt, dass im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (berufsbegleitend)“ nach § 5 der Prüfungsordnung die pauschale Anrechnung von im Rahmen der als Zugangsvoraussetzung vorgesehenen Berufstätigkeit erworbener Kompetenzen im Umfang von 45 Leistungspunkten vorgesehen sei. Angerechnet würden das Praxissemester, drei Wahlpflichtmodule sowie das Modul „An Ingenieurlösungen lernen“ bei technischem bzw. das Modul „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ bei kaufmännischem Hintergrund des Bewerbers. Zur Orientierung seien, so der Prüfbericht weiter, sechs Module mit Inhalten beschrieben worden, von denen erwartet werden, dass „diese den Erfahrungen berufserfahrener Studierender entsprechen“. Diese Module seien im Rahmen der Erstakkreditierung abgestimmt und im Studiengang implementiert worden. Die Hochschule plane darüber hinaus „im Rahmen der Einführungsveranstaltung ein Beratungsgespräch“ durchzuführen, indem „die expliziten Erfahrungen der Studierenden erhoben [...] und drei der sechs Wahlpflichtmodule festgelegt werden sollen, damit sie ohne spätere Benotung im Zeugnis genannt werden können.“ Das Verfahren zur pauschalen Anrechnung wird im weiteren Verlauf des Akkreditierungsberichts nicht weiter thematisiert und auch in den Antragsunterlagen finden sich jenseits der Festlegung in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung, dass die genannten Module anrechnet werden, keine weiteren Informationen / Evidenzen.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest: Nach Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V.m. Art. 86 Abs. 2 BayHIG ist die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Qualifikationen zulässig, wenn diese gleichwertig zu den zu ersetzenden Kenntnissen und Qualifikationen sind. Bei einer homogenen Bewerbergruppe kann die Anrechnung auch pauschal, also ohne individuelle Überprüfung, erfolgen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Gleichwertigkeit der Kenntnisse und Kompetenzen, die Gegenstand des pauschalen Anrechnungsverfahrens sind, mit den Kompetenzen, die im Rahmen des Studiums ersetzt werden sollen, im Rahmen einer Äquivalenzprüfung festgestellt wurde. Eine solche Äquivalenzprüfung ist in den Antragsunterlagen nicht dokumentiert und ist im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzureichen. Der Akkreditierungsrat entnimmt den Ausführungen des Prüfberichts weiterhin, dass Planungen bestehen, für die Wahlpflichtmodule die anrechenbaren beruflichen Kompetenzen im Rahmen von Einzelfallprüfungen individuell zu überprüfen. Sollte diese Planung weiter verfolgt werden, sind die Festlegungen zur Anrechnung von Studienleistungen in der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend zu aktualisieren.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in

deutscher Sprache ausgehändigt wird.

